



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat,
Ruppertstr. 19, 80337 München

Gegen Zustellungsurkunde

Frau

[Redacted]
[Redacted]

DE-[Redacted]

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Mobilität
Bußgeldstelle
KVR-I/121
Ruppertstr. 19
80337 München
Dienstgebäude:
Poccistr. 11
Zimmer: 2 [Redacted]
Sachbearbeitung:
Frau S [Redacted]
Telefon: (089) 233-24 [Redacted]
Telefax: (089) 233-24 [Redacted]
E-Mail/De-Mail:
bussgeldstelle.[Redacted]@muenchen.de
beBPO: Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, Bußgeldstelle
Datum: 26.03.2021

Geburtsdatum: [Redacted]. [Redacted]. 1956

Geburtsort: [Redacted]

Aktenzeichen:	KVR-I/121-0003 [Redacted] /21
Kassenkonto:	5.7940.0107. [Redacted]
Bitte bei Zahlungen Kassenkonto , bei Zuschriften Aktenzeichen angeben	

Ausfertigung des Bußgeldbescheides

Sie werden beschuldigt, die auf dem Beiblatt beschriebene Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen zu haben.

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- (BGBl. III 454-1) in Verbindung mit § 73 Abs. 2 IfSG

wird hiermit gegen Sie eine **Geldbuße** in Höhe von

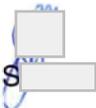
(in Worten: zweihundertfünfzig)

250,00 EUR

festgesetzt;

ferner haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Gebühr	25,00	EUR
Auslagen	3,50	EUR
Gesamtbetrag	278,50	EUR



Zuständigkeit, Kostenentscheidung, Rechtsbehelfsbelehrung und Zahlungshinweise siehe Anlage

Beiblatt 1

zum Bußgeldbescheid des Kreisverwaltungsreferates
vom 26.03.2021, Aktenzeichen: KVR-I/121-0003/21
gegen [redacted], [redacted]

Tatzeit: 23.10.2020, 14:15 Uhr

Tatort: Westenriederstr. [redacted], 803 [redacted] München (B [redacted] Bio-Markt)

Tatvorwurf: Nichttragen einer Maske in Handels-/Dienstleistungsbetrieben durch Kunden

Mit Bekanntmachung vom 01.10.2020 (BayMBI. Nr. 562) erließ das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf der Grundlage des § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) die Siebte Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (7. BayIfSMV).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 7. BayIfSMV gilt in Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen Maskenpflicht.

Entgegen dieser Verpflichtung wurde durch die Polizeiinspektion 11 München (Altstadt) zu oben genannter Tatzeit an oben bezeichnetem Tatort festgestellt, dass Sie sich mit weiteren Beteiligten im Supermarkt „Bio B [redacted] Markt“ aufhielten. Hierbei trugen Sie keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung. Nach Aufforderung durch die Polizeibeamten zeigten Sie ein ärztliches Attest vor, das Sie vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreien soll. Das Attest händigten Sie zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit nicht aus.

Ihre Aussage im Rahmen der Anhörung konnte nicht berücksichtigt werden, da Sie sich nicht weiter zum Sachverhalt geäußert haben.

Sie haben daher gegen § 12 der 7. BayIfSMV verstoßen und ordnungswidrig gehandelt nach § 24 Nr. 5 der 7. BayIfSMV in Verbindung mit § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG.

Bei einem Bußgeldrahmen von bis zu 25.000,00 EUR entspricht die verhängte Geldbuße den Regelsätzen des Bußgeldkataloges „Corona-Pandemie“ gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Sie ist der Höhe nach tat- und schuldangemessen, aus Gründen der Generalprävention notwendig und gerade auch aus spezialpräventiven Gründen geeignet, Sie von weiteren Zuwiderhandlungen gegen die BayIfSMV abzuhalten.

Beiblatt 2

zum Bußgeldbescheid des Kreisverwaltungsreferates
vom 26.03.2021, Aktenzeichen: KVR-I/121-0003 []/21
gegen [], []

Beweismittel:

Anzeige der Polizeiinspektion 11 München (Altstadt) vom 23.10.2020

Zeugen: PM S [], POM Z []

Hinweis:

Auf Antrag kann Zahlungserleichterung (z. B. Ratenzahlung) gewährt werden.

Abkürzung / Fundstelle

Siebte Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie 7. BayIfSMV vom 01.10.2020, BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G

Beiblatt 3

zum Bußgeldbescheid des Kreisverwaltungsreferates
vom 26.03.2021, Aktenzeichen: KVR-I/121-0003 []/21
gegen [], []

Anlage-

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 105, 107 OWiG in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 Strafprozessordnung. Als Gebühr werden gem. § 107 Abs. 1 OWiG 5 % der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25,00 EUR und höchstens 7.500,00 EUR. Die Auslagen entstehen durch die Zustellung des Bescheides. Gem. § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG sind hierfür pauschal 3,50 EUR zu erheben.

Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München -Kreisverwaltungsreferat- zum Erlass dieses Bußgeldbescheides ergibt sich aus §§ 35, 36, 37 OWiG in Verbindung mit §§ 87, 88 und 89 der Zuständigkeitsverordnung -ZustV- (GVBl Nr. 7 v. 30.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den genannten Gesamtbetrag bei der Stadtkasse München, Abt. 1, Herzog-Wilhelm-Straße 11 (Schalterstunden Montag mit Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr) unter Vorlage dieses Bescheides einzuzahlen oder unter Angabe des auf dem Deckblatt genannten Kassenkontos auf das angegebene Konto der Stadtkasse zu überweisen. Da die Rechtskraft zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides eintritt, muss der Gesamtbetrag also **spätestens vier Wochen nach Zustellung** überwiesen werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der Behörde, die diesen Bußgeldbescheid erlassen hat, unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen eine fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Einzahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen (§ 96 OWiG).

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des Aktenzeichens bzw. des Kassenkontos unerlässlich. Ohne Angabe des Aktenzeichens bzw. des Kassenkontos können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich bei der Landeshauptstadt München, 80466 München, oder zur Niederschrift in den Diensträumen (Anschrift siehe Briefkopf), Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Am letzten Tag des Fristablaufs stehen nach Dienstschluss zur Einlegung des Einspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (rechts neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) sowie der Nachtbriefkasten des Hauptgebäudes des Kreisverwaltungsreferates, Eingang Ruppertstraße 11 (Neubau) und Eingang Ruppertstraße 19 (Altbau) zur Verfügung, in die noch bis 24.00 Uhr der Einspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG).

Der Einspruch ist in deutscher Sprache einzulegen (§ 184 GVG).

Ein Einspruch per E-Mail ist derzeit noch nicht zulässig. Ein Einspruch per De-Mail ist zulässig, wenn die De-Mail die Versandoption „Absenderbestätigt“ enthält.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder der Betroffene noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Die Entscheidung über nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegte Einsprüche obliegt der Landeshauptstadt München als Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 1 OWiG).

Bei unverschuldeter Versäumung der gesetzlichen Einspruchsfrist kann gemäß § 52 OWiG in Verbindung mit §§ 44, 45, 46 Abs. 2 und 3 und § 47 StPO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Landeshauptstadt München -Kreisverwaltungsreferat- zu stellen. Dabei sind die Tatsachen zur Begründung des Antrages glaubhaft zu machen. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Landeshauptstadt München als Verwaltungsbehörde (§ 52 Abs. 2 OWiG).

Bis zur Entscheidung über den Einspruch bitte von Zahlungen absehen!

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. §§ 35 ff. OWiG. Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu, soweit es nicht in §§ 55 ff. BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) eingeschränkt ist, insbesondere dann, wenn andernfalls die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die öffentliche Sicherheit oder Rechtsgüter Dritter gefährdet würden. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, HA I/12, Poccistraße 11, 80336 München (E-Mail: [bussgeldstelle.\[\]@muenchen.de](mailto:bussgeldstelle.[]@muenchen.de)).

Unsere behördliche Datenschutzbeauftragte können Sie unter der Anschrift Sendlinger Straße 1, 80331 München (E-Mail: [\[\]@muenchen.de](mailto:[]@muenchen.de)) kontaktieren. Sie haben schließlich das Recht, den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München anzurufen bzw. zu kontaktieren (E-Mail: [\[\]@datenschutz-bayern.de](mailto:[]@datenschutz-bayern.de); Telefon: 089/212 []-0).

Bankverbindung der Stadtkasse

Stadtparkasse München

IBAN DE86 7015 0000 0000 []

BIC SSKMDEMM